PUCKING
Marktgemeinde

BAUABTEILUNG

Bearb.:Rainer Lummerstorfer
Tel.:07229/88911 DW: 21
Puckinger Straße 5, 4055 Pucking
Email: lummerstorfer@pucking.ooe.gv.at
Web: www.pucking.at

Aktenzahl: B-2018-1126-00123

Pucking, am 26.09.2019

Gegenstand: Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit Garagen - Paulusweg 3“
Grundstück Nr. 413/12, 413/22 und 413/23 KG Pucking I (aus Parzelle 413/1, EZ 15, KG Pucking I)
Ihr Ansuchen vom 30.07.2018
Bauwerber:
Planprojekt Bauträger GmbH, 4600 Wels vertreten durch Gütlbauer Franz u Mitges Dr, 4600 Wels
Grundeigentümer:
Pfarrkirche Pucking, 4055 Pucking

Bescheid

I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens wird Ihnen gemäß § 35 (1) der O.ö. BauO 1994 idgF die

Baubewilligung

Anm.d.SV:
Die Grundstücke 413/22 und 413/23 sind Teil der Nachbarliegenschaft Paulusweg 1 und 2!

für den

„Neubau eines Wohnhauses mit Garagen - Paulusweg 3“

auf den Grundstücken Nr. 413/12, 413/22 und 413/23 KG Pucking I (aus Parzelle 413/1, EZ 15, KG Pucking 1) entsprechend dem Bauplan von FS Bau e.U., 4553 Schlierbach OÖ vom 25.07.2018 erteilt.

Gemäß § 35 (2) O.ö. BauO 1994 idgF werden folgende Bedingungen und Auflagen für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

Den Punkten 1-13 des bautechnischen Gutachtens (Verhandlungsschrift Seite 4-5), den Punkten 1-13 der Stellungnahme betreffend Strom der Netz Oberösterreich GmbH (Stellungnahme S T R O M, Seite 1-3) sowie den Punkten 1-11 der Stellungnahme betreffend Erdgas der Netz Oberösterreich GmbH (Stellungnahme E R D G A S; Seite 1-3) ist vollinhaltlich zu entsprechen.

Hinsichtlich des vorstehenden Spruchabschnittes wird die Verhandlungsschrift vom 29.8.2018 sowie die Stellungnahmen der Netz Oberösterreich vom 16.9.2019 (Strom)

und 25.9.2019 (Erdgas), deren Abschriften diesem Bescheid angeschlossen sind, zu einem integrierenden Bestandteil des Spruches erklärt.

II. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf folgendes Konto

Kreditinstitut	Raiffeisenbank Weißkirchen a.d. Traun eGen
IBAN	AT83 3474 1000 0010 4000
BIC	RZOOAT2L741

unter Angabe der Zahlungsreferenz **E-AN002000451893** einzuzahlen.

Beschreibung	Betrag €
Verwaltungsabgabe:	
Oö GVV 2012 TP G/8	157,00
Bundesgebühr:	
GebGes §14 TP6 (Ansuchen)	14,30
GebGes §14 TP5 (Baubeschreibung 2-fach)	15,60
GebGes §14 TP5 (Baupläne 2-fach)	39,00
GebGes §14 TP5 (Energieausweis)	19,50
GebGes §14 TP7 (Verhandlungsschrift)	28,60
Kommissionsgebühr:	
Oö. LKommGebV 2013 §3 (Gemeinde)	20,40
Oö. LKommGebV 2013 §3 (Amt d. oö. Landesreg.)	20,40
Gesamtsumme	**314,80**

Begründung

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:[2,3]
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister

Dr. Robert Aflenzer, eh.

Beilagen:

- Bauplan[4]
- Verhandlungsschrift
- Stellungnahmen Netz OÖ

[1] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der ***Marktgemeinde Pucking*** unter ***www.pucking.at***.
[2] Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.
[3] Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.
[4] Die Zweitausfertigung wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994, zugestellt.

HINWEISE:

1. Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
2. Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
3. Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
4. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
5. Dem Wasserverband Großraum Ansfelden ist die Fertigstellung des Rohbaues unverzüglich zu melden. (Anton-Bruckner-Str. 12, 4052 Ansfelden oder office@wvb.at)
6. Nach Beendigung der Bauausführung hat der Bauherr die Baufertigstellung anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht an:

Bauwerber:
Planprojekt Bauträger GmbH, 4600 Wels vertreten durch Gütlbauer Franz u Mitges Dr, 4600 Wels

Grundeigentümer:
Pfarrkirche Pucking, 4055 Pucking